

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„**SchüMi** - Schülermittagsbetreuung und mehr“ e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schulkinder in der „Schülermittagsbetreuung“ an der Grundschule an der Turnerstraße in München.
2. Der Zweck erfolgt im Rahmen einer pädagogisch ausgerichteten, allgemeinen Betreuung, welche auch Erholungsphasen und kreative Freizeit mit einschließt.
3. Die Betreuungszeit ist geprägt von unterschiedlichen Phasen. Neben einer Entspannungs- und Erholungsphase wird es auch die Möglichkeit geben zur Hausaufgabenbearbeitung unter Aufsicht. Dabei wird keinerlei Druck ausgeübt und kein Erfolg im Sinne von erledigten Hausaufgaben versprochen oder geschuldet.
4. Es wird während der Betreuungszeit pädagogische Angebote geben, zum Beispiel sowohl im kreativen als auch im sportlichen Bereich. Im Vordergrund stehen hierbei Spaß und die Möglichkeit der Erweiterung der Sozialkompetenz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51-68 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt der Körperschaften an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei (3) Mitgliedern.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Hierüber werden Protokolle erstellt und an alle Vereinsmitglieder versandt (auch als E-Mail).
7. Wenn bei gerader Anzahl der Vorstände keine Einigung möglich ist, muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsbefugt.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Schuljahr zusammen, möglichst in den ersten Wochen des neu beginnenden Schuljahres.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Vereinsarbeit und über die Geschäftsordnung.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen.
6. Über die Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Vereinsmitglieder zu übersenden (auch per E-Mail).
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen über die Höhe der Betreuungsbeiträge.

## **§ 7 Mitglieder /Aufnahmebedingungen**

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus dem Elternkreis der zu betreuenden Kinder und anderer Interessenten zusammen, die die Erziehung der Kinder fördern wollen.
2. Eine Mitgliedschaft besteht für die Gründungsmitglieder. Des Weiteren entsteht die Mitgliedschaft durch Abschluss eines verbindlichen schriftlichen Elternvertrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Die Namen derjenigen Kinder, die aus Kapazitätsmangel nicht aufgenommen werden konnten, werden auf Wunsch in eine Warteliste übernommen.
4. Grundsätzlich hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 8 Laufzeit der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft aus dem Elternkreis der zu betreuenden Kinder gilt jeweils für das ganze laufende Schuljahr, sie beginnt jeweils zum 01.09. des laufenden Schuljahres. Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
2. Durch Beschluss des Vorstandes und nach Rücksprache mit den BetreuerInnen kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
  - a.) es aus pädagogischen Gründen angebracht ist
  - b.) der Kostenbeitrag trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht entrichtet ist.
3. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft zum 1. des nächsten Monats. Der Beitrag für den laufenden Monat ist in voller Höhe zu entrichten.
4. Die Gründungsmitglieder scheiden nach dem Erlöschen des berechtigten Interesses aus dem Verein aus.

## **§ 9 Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über monatliche Mitgliedsbeiträge der Eltern, sowie Spenden, freiwilligen Zuschüssen der Landeshauptstadt München sowie freiwilligen Zuschüssen des Freistaates Bayern.
2. Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwieriger Lage können beim Kreisjugendamt der Stadt München Antrag auf „wirtschaftliche Jugendhilfe“ stellen, um die monatlichen Kosten zu mindern.

## **§ 10 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Erziehung von Kindern.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 23. Mai 2013 in Kraft.